

GERNSBACHER STADTANZEIGER

Ausgabe Nummer 27

Amtliches Mitteilungsblatt der
Stadt Gernsbach mit Hilpertsau,
Obertsrot, Staufenberg, Scheuern,
Lautenbach und Reichental

Donnerstag, 02. Juli 2020



Foto: Stadt Gernsbach



Foto: Stadt Gernsbach

Panoramafoto

Blick auf die Gernsbacher Altstadt
mit „Stadt buckel“ und Waldbachstraße

Kunstweg

am Reichenbach - öffentliche
Führung am Sonntag, 11.30 Uhr

→ weiter Seite 8

Infozentrum Kaltenbronn

Veranstaltungen
am Wochenende

→ weiter Seite 10

Katz'scher Garten

25 Jahre
Engagement

→ weiter Seite 4

Kinderferienprogramm

Broschüre
ab sofort erhältlich

→ weiter Seite 6

Start der Gernsbacher Freibadsaison

Die Konzepte für alle vier Gernsbacher Freibäder zur Eröffnung der Badesaison liegen vor. Unter Hochdruck arbeiten alle daran, die Gernsbacher Freibäder an den Start zu bringen. Viele intensive Gespräche mit den Schwimmbadinitiativen und -Fördervereinen, Ortsvorstehern, Ehrenamtlichen, Dienstleistern und den jeweiligen Fachämtern der Stadt haben stattgefunden und alle ziehen an einem Strang, um die Freibäder wieder zugänglich machen zu können und um ein kleines Stück Normalität und Lebensqualität in Zeiten der Corona-Epidemie zu ermöglichen.

„Es gilt vieles zu beachten, da jedes Freibad seine Besonderheiten aufweist. An der einen oder anderen Stelle müssen wir sicher nochmal nachjustieren und die perfekte Lösung gibt es sicherlich nicht, aber wir sind auf einem guten Weg. Die individuellen Konzepte für die Öffnung der Freibäder liegen jetzt vor“, so Stadtbaumeister Jürgen Zimmerlin über den aktuellen Stand.

Geplant ist demnach, dass das Igelbachbad zwei Blöcke (von 11 bis 14.30 Uhr und von 15.30 bis 19.00 Uhr) anbieten kann, so dass möglichst viele Interessierte an einem Badetag die Chance haben, ins Freibad zu können. Zwischen den jeweiligen Öffnungen müssen umfangreiche Reinigungsarbeiten durchgeführt



Die vier Gernsbacher Freibäder möchten in die Badesaison 2020 starten.

Foto: Stadt Gernsbach

werden und auch während des Badebetriebs muss fortlaufend gereinigt und die Corona-Hygieneregeln beachtet werden. Die Ortsteilbäder werden voraussichtlich in einem Block (zwischen 13 und 19 bzw. 19.30 Uhr) geöffnet haben.

Während im Igelbachbad (und damit auch im ‚Schlechtwetterbad‘) ein online-Reservierungssystem installiert werden soll, ist dies für Ortsteilbäder nicht vorgesehen.

In den Freibädern in Obertsrot, Lautenbach und Reichental ist geplant, über Eintrittsmarken und/oder über Listen die Besucherzahlen zu erfassen, um so auch immer wieder Gäste ‚nachrücken‘ lassen zu können.

Alle vier Bäder in Gernsbach können von allen Wasserfreunden genutzt werden und stehen somit nicht nur ausschließlich Vereinsmitgliedern zur Verfügung.

Starten werden die Bäder voraussichtlich mit folgenden Besucherzahlen: Igelbachbad 219, Obertsrot 156, Lautenbach 59 und Reichental 101 Besuchern.

Bürgermeister Christ betont: „Mein ausdrücklicher Dank geht an die Schwimmbadinitiative Lautenbach und Obertsrot und an den Förderverein des Schwimmbads in Reichental sowie an alle freiwilligen Helferinnen und Helfer und an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit größtem Engagement eingebracht und die große Herausforderung gemeinsam gemeistert haben.“

Vorbehaltlich des Gernsbacher Gemeinderatsbeschlusses am 6. Juli - und der damit verbundenen Freigabe der überplanmäßigen Ausgaben für externe Dienstleistungen - gehen dann die Freibäder voraussichtlich am Freitag, den 10. Juli ans Netz. ■

Autorin: Stadt Gernsbach

IGELBACHBAD GERNSBACH

Freiwillige Einsatzkräfte gesucht

Vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses am 6. Juli sollen die Gernsbacher Freibäder am 10. Juli öffnen. Um die besonderen Hygienevorschriften im Badebetrieb einhalten zu können, arbeiten die Ortsteilbäder intensiv mit Freiwilligen aus ihren Initiativen zusammen.

Auch im Igelbachbad werden dringend Personen benötigt, die sich zugunsten eines reibungslosen Badebetriebs im Kernstadtbad engagieren. Die Helferinnen und Helfer werden bei der Eingangskontrolle sowie zur Überprüfung der Abstands- und Hygieneregeln eingesetzt. Parallel zu den geplanten Öffnungszeiten teilen sich die Dienste

in zwei Blöcke auf: vormittags von 11 bis 14.30 Uhr sowie nachmittags von 15.30 bis 19 Uhr.

„Um diese schwierige, mit großem Aufwand verbundene Aufgabe stemmen zu können, sind wir auf die Beteiligung der Bürgerschaft angewiesen. Ich bin aber sicher, dass alle Schwimmbadfreunde an einem Strang ziehen, um so ein Stück Lebensqualität zurück zu gewinnen“, zeigt sich Stadtbaumeister Jürgen Zimmerlin zuversichtlich.

Interessenten melden sich bei Manuela Fiedler telefonisch unter 644-31 oder per Mail unter manuela.fiedler@gernsbach.de .

ÖFFNUNG RATHAUS

Stadtverwaltung steht auch ohne Terminvereinbarung wieder zur Verfügung

Ab Mittwoch, dem 1. Juli 2020 ist den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zum Rathaus grundsätzlich auch ohne Termin wieder möglich.

Um größere Ansammlungen von Menschen und Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir jedoch dringend, vorab Termine zu vereinbaren. Wir bitten um Verständnis, dass Besucher mit Terminabsprachen bevorzugt bedient werden. Bereits bestehende Termine behalten selbstverständlich Gültigkeit. Hochfrequentierte Bereiche, insbesondere das Bürgerbüro, Sozialamt und Standesamt, sind mit einem Spuckschutz ausgestattet. Darüber hinaus werden Besucher gebeten, auch weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung im Rathaus zu tragen und den Mindestabstand einzuhalten. Auch der Zugang am Eingang wird kontrolliert. ■

Autorin: Stadt Gernsbach



Eingang zum Rathaus Gernsbach.

Foto: Stadt Gernsbach

UNTERSTÜTZUNG DER GASTRONOMEN LÄUFT AN

Stadt Gernsbach schafft mehr Möglichkeiten für Gastronomie am Stadtbuckel

Gernsbach bleibt am Ball bei der Unterstützung seiner Gastronomie in Zeiten von Corona. Nachdem die Stadt auf die Erhebung der Gebühren für die Außenbewirtschaftung verzichtet hat, ist nun der nächste Schritt angedacht. Nach einer Begehung mit dem Landratsamt soll im Laufe des Julis der Stadtbuckel im Herzen der Altstadt bis Oktober testweise gesperrt werden. Damit werden zusätzliche Flächen für die Gastronomie möglich. Die Sperrung ist hierbei auf den bisherigen Bereich vom Poller bis Metzgerbrunnen begrenzt, wird aber die ganze Woche und nicht nur am Wochenende gelten.

„Mit dieser Maßnahme wollen wir die Gastronomie in der Altstadt und die Aufenthaltsqualität steigern. Hiervon wird neben der Gastronomie auch der Einzelhandel profitieren. Durch den Wegfall des Durchgangsverkehrs werden zudem die Anwohner entlastet“, so Bürgermeister Christ. Hierbei gelte es natürlich, den erforderlichen Anlieferverkehr sowie den Radverkehr zuzulassen.

Zur Vorbereitung dieser „Gastromeile“ fand ein erstes Gespräch statt, zu dem alle Gastronomen am Stadtbuckel eingeladen waren. Die Sachgebietsleiterin im Ordnungsamt, Angela Tomic, unterstrich hierbei, dass die Sperrung mit Blick auf die Parkplatzsituation so gut wie neutral erfolgen könne. So würden von sieben innerhalb des Gebietes befindlichen Stellplätzen, sechs neue Schrägparkplätze gegenüber vom Metzgerbrunnen entstehen. Die Einrichtung der Gastromeile wird aufgrund von Corona getestet und greift ausdrücklich nicht dem ab Herbst beginnenden Altstadtprozess vor.

„Der Stadtbuckel hat großes Potenzial und es gibt Gastronomen, die gerne mehr Fläche hätten, als dies bisher möglich ist. Es kommt jetzt auf die ansässigen Gewerbetreibenden und



Gastromeile in der Altstadt.

Foto: Stadt Gernsbach

Gastronomen an, um zum Beispiel mit Lichterketten, Straßenmusikern und vielen weiteren Ideen zusätzliche Besucherinnen und Besucher in unsere Altstadt zu bringen“, so Bürgermeister Christ abschließend.

Dem Gemeinderat wird in seiner Sitzung am 6. Juli das Konzept vorgestellt. Ebenso werden die Anwohnerinnen und Anwohner informiert. ■

Autorin: Stadt Gernsbach

Abschnittsweise Vollsperrung in Staufenberg

Vom 1.7.2020 – 17.7.2020 ist der Wolfsweg 9a wegen Betriebsarbeiten der Telekom je nach Baufortschritt abschnittsweise voll gesperrt. Eine gesicherte Passage für Fußgänger ist jederzeit gewährleistet, eine Umleitung für Fahrzeuge wird ausgewiesen.

Historische Gartenfigur als weitere Bereicherung

Der Katz'sche Garten ist ein wahres Kleinod inmitten der Stadt. Die Anfang des 19. Jahrhunderts angelegte, prachtvolle Gartenanlage am Murgufer stammt aus dem Besitz der einflussreichen Murgschifferfamilie Katz und wurde in den 1960er Jahren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit den Jahren verfiel der Garten jedoch und die Gäste blieben fern.

1995 überlegten Anne Scheible und Jürgen Illig aus Gernsbach gemeinsam, wie man die wunderschön gelegene Parkanlage mit ihren wertvollen Sammlerstücken und Bauwerken wieder zu ihrer früheren Pracht verhelfen könnte. Sie sammelten historische Unterlagen und legten der Stadtverwaltung ein tragfähiges Restaurationskonzept vor. Daraufhin gründete sich der Arbeitskreis Katz'scher Garten.

Nur das große Engagement der Arbeitskreismitglieder im vergangenen Vierteljahrhundert sicherte den Erhalt des Gernsbacher Kleinods. Mit vielen Spenden konnten sie Anschaffungen und Instandhaltungen von Kunstgegenständen tätigen; zahllose Arbeitsstunden verbrachten sie zugunsten der Pflege und Verschönerung des besonderen Gartens mit seinen Einrichtungen.

So erwarb der Arbeitskreis Katz'scher Garten eine kunstvoll gefertigte Sandsteinskulptur von Ende 18./Anfang 19. Jahrhundert, die aus dem Raum Dresden stammte. Die Frauengestalt in Lebensgröße von 1,60 m ist in ihrer Ausfertigung aus feinem grauem Sandstein ein Meisterwerk von einem unbekanntem Künstler der damaligen Zeit. Bis zur ihrer Aufstellung musste die Schönheit allerdings lange warten, da ein passender Sockel erst gesucht werden musste. Im Herbst 2019 erwarb der Arbeitskreis ein stilistisch passendes, barockes Postament aus weißlichem Sandstein, auf dessen Rückseite das Erbauungsjahr mit 1751 angegeben ist. Der Schriftzug „Trinitas Maria“ auf der frontseitig angebrachten barocken Medaille steht für die Dreifaltigkeit und wird von zwei Engelsputten gehalten. Aufgrund der Beschaffenheit ist anzunehmen, dass dieser kirchliche Sockel zuvor ein Kreuz trug.

Vor Aufstellung des Werkes nahm der Restaurator Bertram Schwörer aus Kuppenheim kleinere Restaurierungsarbeiten an der Figur vor. Sie wies mehrere Gesteinsabplatzungen am Gewand und Gesicht auf sowie schwarze Teerrückstände, die

von einer großen Hitze, vermutlich von einem Brand herrührten. Nach der Instandsetzung musste der Sockel saniert werden, wobei Reinhold Krieg vom Arbeitskreis das oberste Podest entfernte, um einen sicheren Stand der Figur zu gewährleisten. Josef Kern nahm die Reinigung des Sockels vor. Weiter wurde ein Fundament mit einer Sandsteinplatte an der Sandsteinmauer unten am Murgufer geschaffen. Nun galt es, die historischen Steine an Ort und Stelle zusammenzufügen. Um die 600 kg und 350 kg schweren Stücke auf das Murgvorland zu befördern und dort an ihrem neuen Standort zu positionieren, orderte der Arbeitskreis einen speziellen Spinnenkran. Seit der Öffnung im Mai kann das kunsthistorische Denkmal besichtigt werden, das die untere Gartenanlage an der Murg weiter aufwertet. ■



Neu im Katz'schen Garten: Historische Sandsteinfigur.

Autorin: Stadt Gernsbach



Viele ehrenamtliche Helfer und Helferinnen pflegen die prachtvolle Gartenanlage.



Blütenpracht im Katz'schen Garten.



Bürgermeister Christ (Mitte) bedankt sich bei Jürgen Illig (rechts) für das große Engagement der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katz'schen Garten. Reinhold Krieg (links) hilft ebenfalls gerne bei den anstehenden Arbeiten im Gernsbacher Gartenparadies mit. Fotos: Stadt Gernsbach

Bauprojekt kommt in großen Schritten voran

„**M**it diesem Projekt fügen wir in Erfüllung des gesetzlich verankerten Betreuungsanspruchs das entscheidende Puzzleteil zur Deckung des aktuellen Bedarfs hinzu. Es ist schön zu sehen, wie der im Dezember 2018 vom Gemeinderat gefasste Baubeschluss hier in die Tat umgesetzt wird“, freut sich Bürgermeister Julian Christ über den großen Fortschritt des Bauprojekts. Hierfür nimmt die Stadt über 4 Millionen Euro in die Hand. Vom Bund wurden Zuschüsse in Höhe von insgesamt 884.000 Euro bewilligt.

Die Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Luft aus Gaggenau sowie mit den beauftragten Baufirmen läuft nach Mitteilung des städtischen Bauamts hervorragend.

Elf Monate nach dem Spatenstich läuft der Innenausbau auf Hochtouren, in den kommenden Wochen wird die Fassade und die 2.500 m² große Außenanlage gestaltet. Die Eröffnung ist für Dezember 2020 geplant.

20 Krippenplätze und 50 Kindergartenplätze werden neu geschaffen, so dass dann 145 Kinder im Fliegenpilz in insgesamt fünf Kindergartengruppen und zwei Krippengruppen betreut werden können. Neben dem bisherigen Angebot mit verlängerter Öffnungszeit ist dann auch die Ganztagsbetreuung möglich, welche gerade in der Kernstadt dringend benötigt wird. Funktionsräume wie ein Werk-Atelier, großzügige Gruppen- und Bewegungsräume sowie barrierefreie Zugänge schaffen optimale Voraussetzungen für die pädagogische Arbeit. Hierfür steht künftig ein 25-köpfiges Team zur Verfügung.

„Als Stadt sind wir stolz darauf, seit 2018 mit dem Waldkindergarten, der Kinderkrippe ‚Ameisennest‘ in der Otto-Hahn-Straße (die Außenstelle des Krippenhauses Pustebume Obertsrot), der im September in Betrieb gehenden weiteren Krippe Spielwiese in der Jahnstraße und im Fliegenpilz insgesamt 140 zusätzliche Kinderbetreuungsplätze in der Kernstadt geschaffen zu haben. Angesichts weiterhin steigender Kinderzahlen und höheren Bedarfen bei unter 3-Jährigen müssen wir aber auch den mittelfristigen Bedarf im Auge behalten und entsprechend planen“, so Hauptamtsleiter Thomas Lachnicht. Der neue



V. l. n. r.: Städtische Architektin Elke Bräuer, Bürgermeister Julian Christ, Hauptamtsleiter Thomas Lachnicht und Kita-Leiterin Astrid Heursen-Roll. Foto: Stadt Gernsbach

Bedarfsplan wird im Juli im Gemeinderat erörtert.

„Mein Dank gilt dem Gemeinderat, den Fachabteilungen im Hause sowie auch den beteiligten Baufirmen“, so das

Stadtoberhaupt. Christ betonte, sich für baldmöglichsten Ersatz für den durch das Bauprojekt weggefallenen Spielplatz einzusetzen. ■

Autorin: Stadt Gernsbach

Ausgebucht - Abendwanderung zu den Lautenfelsen

Die Abendwanderung zu den Lautenfelsen am 4. Juli mit Naturführer Rainer Schulz ist bereits ausgebucht.

Eine kurzfristige Teilnahme ist daher leider nicht mehr möglich. Um Beach-

tung und Verständnis wird gebeten.

Weitere Führungen finden Sie in unserer Broschüre „Geführte Kultur- und Naturerlebnisse“ oder unter www.gernsbach.de



Foto: Gettyimages

Gernsbacher Kinderferienprogramm 2020

Auch im besonderen Jahr 2020 bietet das Kulturamt der Stadt Gernsbach den Kindern und Feriengästen ein interessantes und abwechslungsreiches Sommerferienprogramm an. Wie in den vergangenen Jahren unterstützen auch in diesem Jahr wieder viele engagierte Vereine, Institutionen, Firmen und Privatpersonen mit einem oder mehreren Aktionen das Programm.

Los geht es Ende Juli mit einem Jeansworkshop und der Büchertauschbörse der Bücherstube Gernsbach. Leseratten werden hier mit Sicherheit fündig und entdecken spannende Urlaubslektüre. Die darauf folgenden Tage und Wochen geht es abwechslungsreich weiter. Kreativ werden können die Teilnehmer bei den Programmpunkten Papierschöpfen, einem Bastelworkshop, der Straßenmalaktion auf dem Salmenplatz, einem Seifenworkshop und beim Steine bemalen. Kulinarisch wird es beim Flammkuchennachmittag mit dem Obst- und Gartenbauverein Obertsrot-Hilpertsau, beim Pasta-Kochkurs und beim Besuch in der Bäckerei Weber. Den Naturraum Bach entdeckt man mit dem Ökomobil, eine Aktion des Obst- und Gartenbauvereins Gernsbach sowie bei einer Expedition in das Reichenbachtal mit dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Mit dem Infozentrum Kaltenbronn entdeckt man den Jägerpfad, kommt man dem Wolf auf die Spur und begibt sich

in das Abenteuer Wildnis. Erlebnisse in der Natur und rund um Flora und Fauna bieten auch das Flussbettabenteuer, der Besuch in einer Gärtnerei, der Eselspaziergang mit Karim und Baldur und das Schnupperangeln. Spiel, Sport und Spaß gibt es bei den Aktionen der DLRG, beim Besuch im Karlsruher Zoo, bei der Feuerwehr Hilpertsau, bei der Stadtkapelle, beim Schachabend, beim Besuch des Unimog-Museums und beim Basketball spielen.

Das Programmheft, das als kleine Broschüre erscheint, liegt ab sofort im Rathaus Gernsbach und in der Tourist-Info Gernsbach und in den nächsten Tagen auch bei allen Banken, den Grundschulen und Kindergärten zur Mitnahme bereit. Das Programm zum Download findet sich unter www.gernsbach.de/ferienprogramm.

Wichtige Hinweise zum Kinderferienprogramm 2020 und dem Anmeldeverfahren

Aufgrund der aktuellen Situation sind in diesem Jahr alle Veranstaltungen des Gernsbacher Kinderferienprogramms anmeldepflichtig. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und richtet sich nach der dann geltenden Corona-Verordnung. Änderungen sind vorbehalten!

Bitte verwenden Sie das beigegefügte Formular im Heft oder auf www.gernsbach.de/kinderferienprogramm, um die Wunschveranstaltungen Ihres Kindes zu benennen (max. 6 Nennungen möglich). Da die Teilnehmerzahl bei allen Veranstaltungen begrenzt ist, gibt es in diesem Jahr erstmalig ein Losverfahren. Sollten nach Abschluss des Losverfahrens noch Plätze frei sein, informieren wir Sie über die Presse und online. Diese freien Plätze können dann regulär in der Tourist-Info erworben werden. Die ausgelosten Teilnehmer werden benachrichtigt.

Die zeitnahe Abholung der Anmeldekarten ist dann zu den üblichen Öffnungszeiten der Tourist-Info möglich. Bei der Abholung müssen die anfallenden Teilnehmergebühren gleich bezahlt werden. Bitte beachten Sie, dass durch dieses Verfahren der offizielle Erstausgabetermin entfällt. Die Formulare müssen bis Montag, 20.07.2020 bei der Tourist-Info persönlich, per Post oder per E-Mail eingereicht werden. ■

Autorin: Stadt Gernsbach



Foto: Stadt Gernsbach

ÜBERSICHTLICHER UND VERSTÄNDLICHER:

Die neuen Corona-Einzelverordnungen

Sport und Sportwettkämpfe

Künftig gelten vereinfachte Regeln für den Sport. Von der 1,5-Meter-Abstandsregel kann im organisierten Trainings- und Übungsbetrieb abgewichen werden, sofern es für das jeweilige Training kurzfristig erforderlich ist, etwa beim Fußballspiel.

Bei andauerndem Körperkontakt sind feste Trainings- und Übungspaare zu bilden, etwa bei Kampfsportarten. Die maximale Gruppengröße für den Trainings- und Übungsbetrieb liegt bei 20 Personen. Weiterhin zwingend zu beachten sind die Hygienevorschriften und die Dokumentationspflichten. Ab dem 1. Juli sollen auch im Breitensport Wettkämpfe mit Körperkontakt

möglich sein. Dabei dürfen maximal 100 Sportlerinnen und Sportler teilnehmen und maximal 100 Personen als Publikum. Bei fester Sitzordnung und im Vorhinein festgelegtem Veranstaltungsprogramm sind maximal 250 Zuschauer zulässig. Diese Regel soll bis Ende Juli gelten, ab August dürfen dann bis zu 500 Sportler teilnehmen und bis zu 500 Zuschauer dabei sein.

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

In den Pflegeeinrichtungen sollen künftig die Besuchszeiten nicht mehr begrenzt werden. Die Zahl der Besuchspersonen bleibt allerdings beschränkt: Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag zwei Besuche empfangen. Weiterhin gelten

grundsätzlich Mindestabstand und Maskenpflicht. Auch die Einschränkungen in der Tages- und Nachtpflege sollen deutlich gelockert werden, ebenso bei Unterstützungsangeboten im Alltag oder für ehrenamtliche Initiativen in der Pflege.

Damit soll jeweils ein „geschützter“ Regelbetrieb ermöglicht werden. Es gelten aber weiterhin Einschränkungen aufgrund der Schutz- und Hygienebestimmungen. Für den Bereich der Krankenhäuser gibt es keine Änderungen.

Erstaufnahme-Schutzverordnung

In den Erstaufnahmen des Landes soll eine Verbreitung des Virus weiterhin verhindert werden. Auch negativ getestete Neuzugänge werden 14 Tage getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern untergebracht. Dies ist aufgrund der langen Inkubationszeit nötig, bevor eine Zusammenlegung erfolgt. Damit soll verhindert werden, dass aufgrund infizierter Neuzugänge eine Verbreitung des Virus in den Einrichtungen erfolgt.

Musik- und Jugendkunstschulen

Auch hier werden die Regeln vereinfacht. Bei Gruppenunterricht wird die maximale Gruppengröße auf 20 Personen festgelegt. Bei Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gilt ein einheitlicher 2-Meter-Mindestabstand als maßgebliches Kriterium. Beim Unterricht von Blasmusikinstrumenten gelten weitere spezielle Regelungen. Die Hygienevorschriften und die Dokumentationspflichten sind weiterhin zwingend zu beachten.

Bäder und Saunen

Die Verordnung regelt sowohl den Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern, Thermal- und Spaßbädern sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang als auch den Betrieb von Saunen. Neben der Anzahl der zugelassenen Personen oder dem Zugang zu den Becken bzw. Saunen regelt die Verordnung die erforderlichen Infektions- und Hygienemaßnahmen. Schwimmkurse und Schwimmunterricht dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen bis maximal 20 Personen erfolgen. In Saunen sind Aufgüsse sowie Dampfbäder und Warmluft Räume weiterhin untersagt. Das Duschen soll wieder erlaubt werden.

Reisebusse

Die Verordnung regelt den Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr und für Fernbusse. Sie ist für die Betreiber, das Fahrpersonal und die Fahrgäste gültig.

Neben der Vorgabe, wann ein Gast befördert wird und die Beschäftigten Fahrgäste befördern dürfen, fordert die Verordnung ein Hygienekonzept von den Anbietern und gibt eine klare Sitzplatzzuweisung vor. Die neuen Einzelverordnungen gelten, sobald sie die jeweils zuständigen Ministerien notverkündet haben. Dies geschieht zeitnah.

Beherbergungsverbot

Neu hinzu kommt eine Verordnung zum Beherbergungsverbot. Diese ist aufgrund der pandemischen Lage und der Entwicklung deutschlandweiter Hotspots notwendig geworden. Künftig ist die Beherbergung von Gästen untersagt, wenn sie aus einem Stadt- oder Landkreis mit erhöhtem Infektionsgeschehen kommen. Maßgeblich ist dabei, ob die Zahl der Neuinfektionen in dem Kreis in den vergangenen sieben Tagen vor der Anreise pro 100.000 Einwohner höher als 50 war.

Das Beherbergungsverbot bezieht sich auf Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze sowie auf vergleichbare Einrichtungen. Aus-

nahmen gelten für diejenigen Personen, die mit ärztlichem Attest belegen können, dass keine Infektion vorliegt. Ebenso sind Ausnahmen möglich, wenn der Infektionsausbruch in einem Landkreis räumlich klar eingegrenzt werden kann. Das Beherbergungsverbot gilt, sobald die Verordnung vom Sozial- und vom Wirtschaftsministerium notverkündet wird.

Weitere wichtige Änderungen der neuen Verordnung im Überblick

Ab dem 1. Juli dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen. Die neue Verordnung unterscheidet dann nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen. Die Regelungen dazu finden Sie jetzt in Paragraf 9.

Ab dem 1. Juli ist bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept wie in Paragraf 5 gefordert mehr nötig. Dies gilt etwa für Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.

Ab dem 1. Juli sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.

Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt.

Untersagt sind weiterhin Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt.

Clubs und Diskotheken dürfen weiterhin nicht öffnen. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes bleiben ebenfalls untersagt.

Abstandsregelungen und Maskenpflicht bleiben bestehen.

Folgende Verordnungen sollen ab dem 1. Juli entfallen. Hier gelten dann die in der neuen Corona-Verordnung festgelegten Regelungen.

- Einzelhandel
- Vergnügungsstätten
- Kosmetik und medizinische Fußpflege
- Beherbergungsbetriebe
- Freizeitparks
- Gaststätten
- Bordgastronomie
- Veranstaltungen
- Private Veranstaltungen
- Indoor-Freizeitaktivitäten
- Maskenpflicht in Praxen
- Berufsbildung
- Gottesdienste
- Weiterbildung ■

Ausfall der Sprechstunde

Am 9. und 16. Juli 2020 finden die Sprechstunden des Forstrevierleiters Dietmar Wetzel im Rathaus Weisenbach nicht statt. Um Beachtung wird gebeten.

KUNSTWEG AM REICHENBACH

Öffentliche Führung

Öffentliche Führungen am Kunstweg am Reichenbach werden wieder durchgeführt unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Die nächste Führung findet am Sonntag, 5. Juli, um 11.30 Uhr statt mit Rita Burster, Kuratorin und Vorsitzende von Kunstweg am Reichenbach e.V. Die Tour dauert rund zwei Stunden und findet bei jedem Wetter statt. Der Treffpunkt ist am Beginn des Kunstweges an der Infotafel auf dem Parkplatz im Reichenbachtal hinter dem Gewerbegebiet. **Anfahrt und Info unter www.kunstweg-am-reichenbach.de.**

Gerade während des Covid-19-Lockdowns entdecken die Menschen die Schönheit unserer Natur neu. Auch der Kunstweg am Reichenbach verzeichnete deutlich mehr Besucher*innen, was zeigt, wie wichtig die Natur in den Zeiten einer Krise ist. Das Werk ICH GEH KAPELLE von Pat Kramer steht auf halbem Weg. Es ist eine Einladung zum Innehalten, Lauschen auf die Geräusche des Baches, der Vögel, des Waldes. Die Verbindung von Kirche und Kunst steht für eine lange Tradition. Vom Künstler wurde die Heuhütte mit nur wenigen Arbeiten umgedeutet in eine Kirche: „Innen drei Wände gekalkt | ein Kreuz aus Eiche, natur sowie geräuchert angebracht | auf den Wänden Quadrate in allerlei Farben | Überschneidungen überlagern sich, das Digitale im Dedigitalen, analog



Pat Kramer „Ich geh Kapelle“, 2015, Installation in einer Heuhütte. Foto: Michael Buchholtz

auf die Wand getragen | im Dach zwei Kreuze aus Glas als Ziegel, die durchscheinend, Licht hereintragen von oben dem Himmel | Kapelle, minimal, analog, organisch, und draußen?“ (Pat Kramer). Menschen mit Abstands- und Hygieneregeln konfrontiert, privaten, beruflichen, finanziellen und psychischen Problemen belastet - hier der Ort ICH GEH KAPELLE zum Innehalten und für eine innere Ruhe. Treten Sie ein und lauschen Sie den wunderbaren Klängen der Natur!

Pat Kramer ist 1975 in Flensburg geboren und studierte an der Kunsthochschule Kassel. Er lebt und arbeitet in Forbach/Schwarzwald. ■

WASSER, WALD UND BÄUME

Wanderung zum Quellhorizont

Aus welchen Quellen speist sich der Reichenbach? Warum entspringen die Quellen gerade an diesen Stellen? Welche Bäume stehen am Weg und wie kann man sie bestimmen?

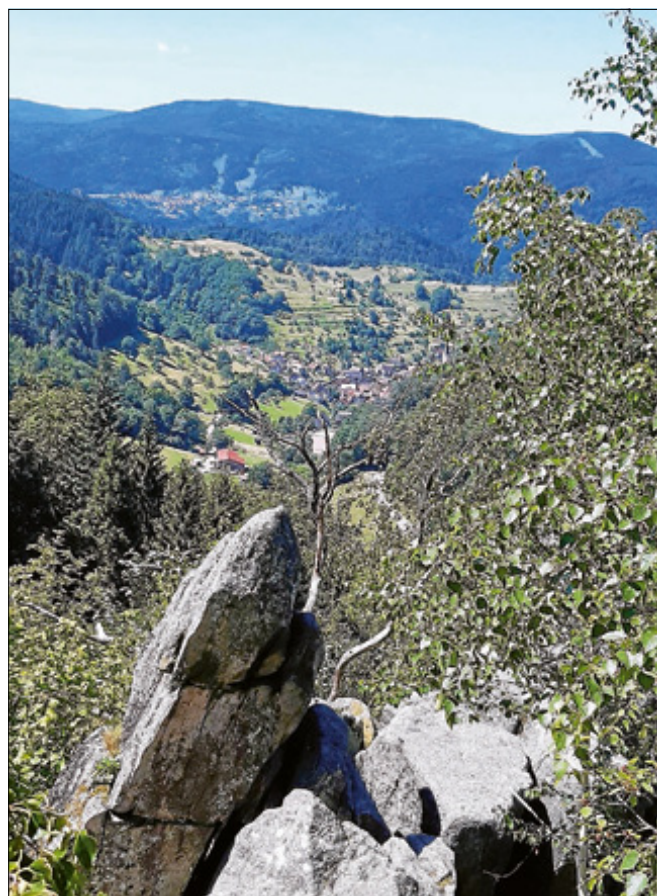
Die Antworten auf diese und weitere Fragen erhalten Sie inmitten wunderschöner Natur mit Ausblicken zum Genießen. Die 8 km lange Wanderung unter der Leitung von Schwarzwaldguide Bernhard Gerstner am Sonntag, 12. Juli 2020, verläuft vom Schwimmbad Reichental teilweise steil bergauf, durch das obere Reichenbachtal bis zum Orgelfelsen und Flachsland, vorbei an „uralten“ Bäumen, interessanten Felsformationen zurück zum Ausgangspunkt.

Bitte feste Schuhe, dem Wetter angepasste Kleidung, Getränke und ein kleines Vesper mitbringen, ebenso Kondition für ca. 300 Hm. im Anstieg. Der Treffpunkt ist um 10 Uhr am Parkplatz Schwimmbad Reichental.

Für wen: geübte Wanderer, Familien (mit Kinder ab 8 Jahren). Die Tour dauert ca. 5 Stunden.

Die Wanderung ist kostenlos, die Teilnehmerzahl begrenzt auf 15 Personen. Eine Anmeldung ist unter Telefon 07224 64444 oder E-Mail: touristinfo@gernsbach.de unter Angabe der Kontaktdaten erforderlich. Kurzentschlossene ohne Anmeldung sind herzlich willkommen, sofern noch Plätze frei sind, die Kontaktdaten werden dann vor Ort abgefragt. Falls die Führung bereits frühzeitig ausgebucht sein sollte, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben. Die Teilnehmer werden gebeten, die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. ■

Autorin: Stadt Gernsbach



Blick vom Orgelfelsen.

Foto: Bernhard Gerstner

Sommer-Kino voller Klassiker

Das Kinocenter Gernsbach hat für seine Zuschauer wieder geöffnet. Neben den aktuellen Filmstarts von Neuproduktionen wird es ab Juli eine „Klassiker“-Reihe mit besonderen Film-Highlights zu sehen geben.

Gezeigt wird ein vielfältiger Genre-Mix aus den 60er, 80er und 90er Jahren. Wer schon immer mal einen dieser Filme auf der großen Leinwand erleben wollte, hat nun eine in der Region wahrscheinlich einzigartige Chance dazu. Die Spielzeiten der „Klassiker“:

- 09.07.2020 - Comedian Harmonists
- 16.07.2020 - Psycho
- 23.07.2020 - Nightmare on Elm Street - Mörderische Träume
- 30.07.2020 - Der Soldat James Ryan

- Zwei musikalische Live-Events laden zu heiteren Stunden ein:
- 09.08.2020 - André Rieu Konzert „Magisches Maastricht - Musik die uns verbindet“
- 30.08.2020 - David Garrett „UNLIMITED Tour“ live in Verona

Die Events stehen mit Datum bereits fest, die genauen Spielzeiten werden über das aktuelle Wochenprogramm, auf der Website www.kinocentergernsbach.de und auf den Sozialen Kanälen bekannt gegeben. Es können außerdem noch weitere Filme in die „Klassiker“-Reihe dazu stoßen.

Tickets können ab sofort für alle Termine über die Website oder unter 07224 2115 gekauft werden. ■

Zu verschenken

Jede Woche haben die Leser die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

Anzeigenwünsche können per E-Mail an stadtanzeiger@gernsbach.de übermittelt oder telefonisch unter 644-732 durchgegeben werden.

Annahmeschluss ist Montag, 15 Uhr.

Angebot der Woche

- Heimtrainer (Trimm-Dich-Rad), Telefon 7401
- Ytong-Glas-Betonsteine, 12,5 cm breit, 11 Stück; Wohnzimmer-Eckcouch mit Schlaffunktion, terracotta, Telefon 3920
- Kleiner elektrischer Rasenmäher, Telefon 9969663
- Kleiderschrank, Eiche rustikal, voll massives Holz, B: 2,60 x H: 2,19 m, fünf Türen, Telefon 07083 923989



Kinocenter Gernsbach Bleichstraße 40 Tel. 07224/2115 Programm vom 02.07. - 08.07.2020 Montag und Dienstag= Kinotag nicht an Feiertagen	Jetzt auch bei uns: Online Kauf mit Platzwahl möglich Takeover -Voll Vertauscht Tägl.: 20.00 Uhr Freitag bis Sonntag auch 15.15 Uhr Die Känguru-Chroniken Sonntag und Dienstag 19.45 Uhr Bohemian Rhapsody Freitag und Samstag 19.45 Uhr Chaos auf der Feuerwache Freitag bis Sonntag 15.30 Uhr Roman Polanski's Tanz der Vampire Montag letzter Tag 19.45 Uhr 25 km/h Donnerstag + Mittwoch 19.45 Uhr	Aus der Reihe HIER TUT SICH WAS : Zeigen wir folgende Filme: 09.07.20 Comedian Harmonist 16.07.20 Psycho 23.07.20 Nightmare On Elm Street - Mörderische Träume 30.07.20 Der Soldat James Ryan Unsere Events: 09.08.20 17.00 Uhr André Rieu Maastricht- Konzert 2020 Musik die uns verbindet 30.08.20 17.00 Uhr DAVID GARRETT UNLIMITED LIVE IN VERONA
	Unsere Kinoprogramm und Spielzeiten finden Sie unter www.kinocentergernsbach.de	

BÜCHEREI GERNSBACH

Liebe Leserinnen und Leser,

alle Medien, welche vor der Wiedereröffnung ausgeliehen waren, wurden bis 30.06. verlängert. Seit 01.07. gelten die üblichen Ausleihbedingungen. Die Leihfrist beträgt drei Wochen. Sie kann - sofern keine Vorbestellung auf das Medium vorliegt - verlängert werden. Möglichkeiten über unsere Homepage oder telefonisch. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anrufbeantworter eingeschaltet.

Weiterhin sind die genannten Corona Hygienemaßnahmen gültig. Besuch der Bücherei nach vorheriger Terminabsprache. Fünfzehn Minuten werden pro Person reserviert. **Ihr Bücherei-Team**

Öffnungszeiten: dienstags 15 - 17 Uhr, donnerstags 16 - 18 Uhr, sonntags 10.30 - 12 Uhr

Neue Sachbücher für Freizeit und Hobby

Die Mischung macht's - Nutz- und Zierpflanzen in einem Beet * Agnes Pahler: Mischkultur ist effektiv, dieses Buch bringt sie in den Garten

Gebrauchsanweisung für Pferde * Juli Zeh: Ein lehrreiches und kurzweiliges Buch über Pferde und Pferdemenchen

Früher war alles aus Holz: Warum Eltern immer die schönere Kindheit hatten * Tillmann Prüfer: Kann man seinen Kindern seine eigenen Erfahrungen und Erinnerungen vermitteln?

Kroatische Inseln und Küstenstädte * Lore Marr-Bieger: Neu aktualisierter Reiseführer mit umfangreichen Informationen

Ein Fest im Süden * Erin Gleeson: Einfache mediterrane vegetarische Gerichte

BACKet-List * Franziska Sorgenfrei: Traditionelle Kuchenrezepte und Anleitungen, gedacht auch für Anfänger*innen





ANGEBOTE FÜR GÄSTE & BÜRGER



Stadtführung für Gäste und Bürger

Nächster Termin: **Samstag, 4. Juli, um 10.30 Uhr**. Treffpunkt am Alten Rathaus. Teilnahme kostenlos, ohne Anmeldung. Die Kontaktdaten werden vor Ort erhoben.

Ausstellung im Storchenturm

Immer sonntags bis 26. Juli von 15 bis 17 Uhr geöffnet. Der alte Wehrturm ermöglicht einen herrlichen Rundblick über Gernsbach und bietet Informationen über die Gernsbacher Stadtbefestigung und Störche. Bitte beachten Sie die Corona-Regeln und tragen Sie eine Mund-Nasen-Maske!

Geführte Wanderung mit R. Schulz zum Sonnenuntergang auf den Lautenfelsen

Die Strecke ist nicht lang, aber steil und felsig. Empfohlen werden hohe Wanderschuhe, Taschenlampe und Verpflegung. Treffpunkt Lautenbach Parkplatz am Ortseingang/Festplatz, ca. 6 km, ca. 4,5 Std., kostenlos, bei schlechtem Wetter fällt die Tour aus. Info bei unklarer Wetterlage unter 07225 75177. Anmeldung bei der Touristinfo unter 07224 64444, Teilnehmerzahl ist begrenzt. Kontaktdaten werden erhoben. **Termin: Samstag, 4. Juli, um 17.30 Uhr**

Führung Kunstweg am Reichenbach

Ca. 2,5 Stunden, 6 km, Treffpunkt bei der Infotafel am Fuße des Kunstweges, nach der Fa. Holzbau Wurm, ohne Anmeldung. **Nächster Termin: Sonntag, 5. Juli, um 11.30 Uhr**

Veranstaltungen auf dem Kaltenbronn:

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie die Straßensperrung der L 76 b zwischen Gernsbach-Reichental und Kaltenbronn. Eine Umleitung ist ausgeschildert.

LiteraTour in der Natur

Wander-Lesung after Work: Bei einem gemütlichen Spaziergang im Bannwald am Battert hören wir die Geschichte „Der Mann, der die Bäume pflanzte“ von Jean Giono, dem Vergil der Provence. Sie ist ein Plädoyer für den Schutz der Natur, Ausdauer und Beharrlichkeit und verrät durch ihre bezaubernde Tiefe einen Weg zum Glücklichen. Einfach dabei sein und lauschen ... **Mitbringen:** Festes Schuhwerk, Sitzunterlage, **Treffpunkt** Parkplatz am „Alten Schloss“, Baden-Baden, 2 Stunden, ca. 3 km, für alle Interessierte, 5 € / Person, mit Anmeldung unter 655197. **Termin: Freitag, 3. Juli, um 19 Uhr**

bernde Tiefe einen Weg zum Glücklichen. Einfach dabei sein und lauschen ... **Mitbringen:** Festes Schuhwerk, Sitzunterlage, **Treffpunkt** Parkplatz am „Alten Schloss“, Baden-Baden, 2 Stunden, ca. 3 km, für alle Interessierte, 5 € / Person, mit Anmeldung unter 655197. **Termin: Freitag, 3. Juli, um 19 Uhr**

Wald- und Wiesenkräuter nur für Kinder

Wie bissig ist der Löwenzahn? Wer meckert dort im grünen Gras? Wer verbirgt sich hinter den „Fußstapfen des weißen Mannes“ und wie kann man mit dem Orakelkraut in die Zukunft schauen? Komm mit auf eine wundervolle Reise in die Welt der tausend Pflanzegeheimnisse. Bei einem kleinen Spaziergang über die Wiese sammeln wir Kräuter, schmecken, riechen und basteln mit den Kräutern. **Mitbringen:** geeignete Kleidung und Schuhwerk, Körbchen oder Rucksack, evtl. kleine Kinderbastelschere, Kopfbedeckung, etwas zum Trinken. **Treffpunkt** Infozentrum Kaltenbronn, für Kinder 6 - 12 Jahre, 3 Stunden, 3 km, 10 € / Kind, mit Anmeldung unter 655197. **Termin: Samstag, 4. Juli, um 14 Uhr**

Große Bannwaldtour

In Baden-Württemberg werden die Bannwälder als „Urwälder von morgen“ bezeichnet. Dies trifft zu, wenn man vom Menschen unbeeinflusste, sich selbst überlassene „Wildnis“ mit Urwald gleichsetzt. Der Bannwald „Wildseemoor“ ist ein stillgelegtes Waldgebiet, teils ehemaliger Kulturwald. Große Bereiche entwickeln sich dort schon seit rund 90 Jahren ohne menschlichen Einfluss. Im Bannwald „vor Ort“ kann sich der Interessierte selbst ein Bild machen, wie sich die hiesige Waldentwicklung ohne menschliches Zutun darstellt. Der Bannwald „Wildseemoor“ zeigt viele Gesichter: alte Baumriesen, die das Erlebnis des Werdens und Vergehens einer Natur, die keinen Menschen braucht, erlebbar machen. Auch Landschaften mit durch Borkenkäfer abgestorbenen, apokalyptisch anmutenden Baumbeständen eröffnen sich dem Betrachter. Je nach Blickwinkel kann ein solcher Wald faszinieren oder alarmieren, bestätigen oder ganz neue Fragen anregen. **Treffpunkt** Infozentrum Kaltenbronn, große Halbtagestour, ca. 6 bis 7 Stunden, für alle ab 12 Jahren, 8 € / Person, mit Anmeldung unter 655197. **Termin: Sonntag, 5. Juli, um 10 Uhr**



KINDER- UND JUGENDHAUS GERNSBACH

Besucht uns auf Instagram!

Schwarzwaldstraße 11, Tel. 07224 1584, E-Mail: jugendhaus@gernsbach.info, [instagram](#) und [facebook](#): Jugendhaus Gernsbach

Zwar ist das Kinder- und Jugendhaus wegen Corona auch weiterhin geschlossen, aber auf Instagram könnt ihr euch anschauen, was im und am Kinder- und Jugendhaus derzeit so geht.

So haben wir vor Pfingsten das Gelände zwischen dem Haus und der Bahnlinie mit Pickel und Spaten von Schottersteinen und Brombeeren befreit und Sonnenblumen gesetzt, um das Außenbild des Jugendhauses schöner zu gestalten. Auch unser Fotowettbewerb mit dem

Thema „Meine Lieblingsbeschäftigung zuhause“ läuft noch, ihr könnt eure Bilder also noch hochladen, um den ersten Preis zu gewinnen!

Jugendberatung

Zur Beratung zu allen möglichen Fragen, Lebenslagen und Problemsituationen könnt ihr gerne ins Jugendhaus kommen, wenn ihr vorher telefonisch oder per E-Mail einen Gesprächstermin im Jugendhaus vereinbart. Unser Beratungsangebot für Jugendliche ist breit aufgestellt: wenn du z.B. in der Schule oder mit dem Homeschooling Schwierigkeiten hast oder wenn du nicht weißt, wie es nach der Schule weitergehen

soll. Oder wenn es z.B. zuhause öfters zum Streit kommt, wenn du Stress mit deinem Freund oder deiner Freundin hast, wenn du den Eindruck hast, dass dein Freund oder deine Freundin zuviel trinkt, wenn du gemobbt wirst, wenn aus deiner Clique plötzlich keine/r mehr mit dir spricht usw., dann könnt ihr euch mit allem, was euch umtreibt oder belastet, in einem vertraulichen Rahmen an den Stadtjugendpfleger und Sozialpädagogen Mathias Winter wenden, um mit ihm zusammen nach einer Lösung zu suchen. Wenn das sinnvoll oder notwendig ist, vermittelt er euch auch an die einschlägige Fachberatungsstelle weiter (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Psychologische Beratungsstelle, Fachstelle Sucht, Schwangerschaftskonfliktberatung usw.)

Wegen der Corona-Regelungen solltet ihr bitte euren Mundschutz mitbringen. ■

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND APOTHEKEN

Notdienste der Ärzte

Ständige Notrufnummern -

Weiterleitung an diensthabenden Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen von Montag bis Freitag von 19 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr sowie am Wochenende/Feiertagen von 8 bis 8 Uhr unter der Telefonnummer 116117 zur Verfügung.

An Wochenenden/Feiertagen wird die Patientenversorgung direkt in den Räumen der Notfallpraxis Baden-Baden, Balger Straße 50, von 8 bis 22 Uhr erfolgen. Die Notfallpraxis ist unter obiger Telefonnummer erreichbar.

In lebensbedrohlichen Situationen muss der Rettungsdienst unter der Europarufnummer 112 benachrichtigt werden.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Augenärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Kinderärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Psychologische Beratung

für Eltern, Kinder und Jugendliche
Tel. 07225 98899-2255, Online-Beratung: www.landkreis-rastatt.de

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 0621 38000810

bzw. unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufbereitschaft

von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Samstag, 4./Sonntag, 5. Juli

Dres. Hagemann/Schmitt,
Schwarzwaldstraße 24,
Baden-Baden,
Telefon 07221 64246

Apotheken

www.lak-bw.de
Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr

Donnerstag, 2. Juli

Eberstein-Apotheke,
Beethovenstraße 30, Ottenau,
Telefon 07225 70304

Freitag, 3. Juli

Murgtal-Apotheke,
Gottlieb-Klumpp-Straße 12,
Gernsbach, Telefon 07224 3806

Samstag, 4. Juli

St. Laurentius-Apotheke,
Murgtalstraße 85, Bad Rotenfels,
Telefon 07225 1302

Sonntag, 5. Juli

Igelbach-Apotheke,
Lautenbacher Pfad 2, Loffenau,
Telefon 07083 524250

Montag, 6. Juli

Schwarzwald-Vital-Apotheke,
Bismarckstraße 53, Gaggenau,
Telefon 07225 917690

Dienstag, 7. Juli

Stadt-Apotheke, Hauptstraße 87,
Gaggenau, Telefon 07225 96670

Mittwoch, 8. Juli

Johannes-Apotheke, Hauptstraße 37,
Forbach, Telefon 07228 2271

Kreissenorenrat

Kostenlose Wohnberatung für altersgerechtes und barrierefreies Wohnen
Marco Tinzmann, Tel. 0178 6246021

Fachstelle Sucht

Am Bachgarten 9, Gernsbach, Tel. 1820

Öffnungszeiten: Freitag 9 bis 13 Uhr

Offene Sprechstunde:

Mittwoch 15 bis 17.30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Sozialstation Gernsbach

Scheffelstraße 2, Gernsbach
Telefon 1881, Fax 2171

Büroöffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
E-Mail: info@sozialstation-gernsbach.de

Dienst der Schwestern/Pfleger am Samstag, 4./Sonntag, 5. Juli

Kati Gräßer, Carmen Hahn,
Julia Löbbecke, Isabella Roth,
Jasmin Melcher, Regina Ebner,
Barbara Klumpp, Dagmar Freundel,
Sylwia Dortmann,
Angelika Burkhart-Schillinger

Hospizgruppe Murgtal

Scheffelstraße 2, Gernsbach

Information und Beratung:

Montag bis Freitag
von 9 bis 12.30 Uhr,
Telefon 990479

Alle Angaben ohne Gewähr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tagesordnung

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **Montag, 06.07.2020, um 18 Uhr** in der Stadthalle Gernsbach, Badener Straße 1

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 - Bebauungsplan "Einkaufsmärkte Schwarzwaldstraße", Abschluss eines Durchführungsvertrages
 - Bebauungsplan "Rechte Murgseite 17. Änderung", Abschluss eines Durchführungsvertrages
3. Öffnung von vier städtischen Freibädern unter Pandemiebedingungen
4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung "Rechte Murgseite 17. Änderung" im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 2613/1 und 2616/1, Gemarkung Gernsbach
 - Behandlung der Anregungen aus der Offenlage
5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung "Rechte Murgseite, 17. Änderung" im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 2613/1 und 2616/1, Gemarkung Gernsbach
 - Satzungsbeschluss
6. Breitbandausbau des Landkreises
 - Mitverlegung seitens der Stadt Gernsbach in 2020
7. Besetzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach - Loffenau - Weisenbach
8. Bekanntgaben und Anfragen

Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.
Bitte bringen Sie einen Mund-Nasenschutz mit.

gez. Julian Christ
Bürgermeister

Tagesordnung

für die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Reichental am **Freitag, 03.07.2020, um 19 Uhr** im Sitzungsraum der Ortsverwaltung Reichental

1. Öffnung von vier städtischen Freibädern unter Pandemiebedingungen
2. Bekanntgaben und Anfragen
3. Bürgerfragestunde

Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Bitte bringen Sie einen Mundschutz mit.

gez. Guido Wieland
Ortsvorsteher

Corona-Verordnung ab 01. Juli

**Verordnung der Landesregierung über
infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-
CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)**
Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 - Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden

in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in

medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,

3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,

4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften und

5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,

4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,

5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder

6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,

2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie

die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,

3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,

4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,

6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen,

7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenerhebung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser

Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeits-

schutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich

1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen

Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12 Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13 Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,

9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,

10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,

11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,

12. Beherbergungsbetriebe,

13. Messen und

14. Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, so-

weit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch

Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen

sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
2. die praktische Fahrausbildung und -prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,

3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,

4. Messen und Spezialmärkte,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten und
8. Freizeitparks

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 - Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,

8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,

9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder

10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
Strobl
Sitzmann
Dr. Eisenmann
Bauer
Untersteller
Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha
Hauk
Wolf
Hermann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Stark- regen-Risikomanagement

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Großen Kreisstadt Gaggenau,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christof Florus,

der Großen Kreisstadt Rastatt,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch,

der Großen Kreisstadt Bühl,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hubert Schnurr,

der Stadt Gernsbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Julian Christ,

der Stadt Kuppenheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karsten Mussler,

der Stadt Lichtenau,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Greilach,

der Gemeinde Au am Rhein,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Veronika Laukart,

der Gemeinde Bietigheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Constantin Braun,

der Gemeinde Bischweier,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Robert Wein,

der Gemeinde Bühlertal,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Peter Braun,

der Gemeinde Durmersheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Augustin,

der Gemeinde Elchesheim-Illingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rolf Spiegelhalder,

der Gemeinde Forbach,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Katrin Buhrke,

der Gemeinde Hügelsheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Dehmelt,

der Gemeinde Iffezheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Schmid,

der Gemeinde Loffenau,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Burger,

der Gemeinde Muggensturm,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dietmar Späth,

der Gemeinde Ötigheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Kiefer,

der Gemeinde Ottersweier,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Pfetzer

der Gemeinde Rheinmünster,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Pautler,

der Gemeinde Sinzheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Ernst,

der Gemeinde Steinmauern,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Siegfried Schaaf,

der Gemeinde Weisenbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Retsch,

der Stadt Baden-Baden,
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Margret Mergen,

und

dem Landkreis Rastatt,
vertreten durch Herrn Landrat Toni Huber.

In den zurückliegenden Jahren sind gehäuft Starkregenereignisse mit zum Teil beträchtlichen Folgeschäden in den Städten und Gemeinden des Landkreises Rastatt sowie im Stadtkreis Baden-Baden aufgetreten. Sie machen deutlich, dass Untersuchungen und Konzepte zum Management von Starkregenereignissen dringend geboten sind.

Die oben genannten Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt sowie der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden schließen sich zu einer Kooperation zusammen, um die Grundlagen für das Starkregenrisikomanagement zu ermitteln. Zur Kooperation wird auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Städte Gaggenau, Rastatt, Bühl, Gernsbach, Kuppenheim und Lichtenau und die Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Hügelsheim, Iffezheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Ottersweier, Rhein-

münster, Sinzheim, Steinmauern, Weisenbach sowie der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden führen als Kooperationsprojekt Untersuchungen zu Grundlagen für das Starkregenrisikomanagement durch. Dazu zählen die Ermittlung von Starkregen Gefahrenkarten, die Durchführung der Risikoanalysen sowie die Erstellung von Handlungskonzepten gemäß den Beschreibungen des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg. Die Starkregengefahrenkarten, die Risikoanalyse sowie das Handlungskonzept werden gesondert für jede teilnehmende Kommune erstellt.

§ 2

Erfüllung der Aufgabe, Projektkoordination, Projektmanagement und Geschäftsführung

Zur Aufwandsminimierung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt und zur Gewährleistung eines abgestimmten und möglichst effizienten Vorgehens übernimmt das Landratsamt Rastatt die Koordination und das Projektmanagement des Vorhabens als geschäftsführende Stelle.

Die Städte und Gemeinden benennen je einen kommunalen Beauftragten für das Starkregenrisikomanagement.

Das Landratsamt Rastatt informiert die Beteiligten regelmäßig oder anlassbezogen schriftlich und/oder in Sitzungen über die jeweils aktuellen Sachstände und erstellt die Protokolle. Den Vorsitz übernimmt ein Beauftragter des Landratsamtes Rastatt. Für verbindliche Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Die Beschlüsse sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Die geschäftsführende Stelle setzt die Beschlüsse der Mitglieder um.

Zur Koordination gehören auch vorbereitende Arbeiten zu notwendigen Ausschreibungen, zur Vergabe von Aufträgen, zur Bearbeitung des Förderantrags, die Verfahrensabwicklung sowie die fachliche Projektbegleitung. Die Funktion als Untere Wasserbehörde bleibt davon unberührt. Eine Interessenkollision des Landratsamtes Rastatt aus der Geschäftsführung des Vorhabens und der Funktion als Untere Wasserbehörde wird durch eine organisatorische/personelle Trennung vermieden.

Aus formalrechtlichen Gründen ist es dem Landratsamt Rastatt als geschäftsführende Stelle nicht möglich, den Förderantrag zu stellen. Die beteiligten Kommunen sind damit einverstanden, dass stellvertretend für sie der Förderantrag von der Großen Kreisstadt Gaggenau gestellt wird.

Die Umsetzung der in den kommunalen Handlungskonzepten vorgeschlagenen Maßnahmen liegt ausschließlich bei den jeweiligen Städten und Gemeinden.

§ 3

Finanzierung

Über die „Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2015“ können die Grundlagentermittlungen für Starkregenrisikomanagement mit 70 % vom Land gefördert werden. Die Große Kreisstadt Gaggenau wird für die Vertragsparteien nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides das ausgewählte Ingenieurbüro nach Auswertung der Angebote durch das Landratsamt Rastatt beauftragen.

Die Vertragsparteien tragen die verbleibenden Kosten wie folgt: Die Projektkosten werden entsprechend der Einwohnerzahlen der Kommunen aufgeteilt. Die Kostenbeteiligung der Stadt Baden-Baden wird entsprechend der Regelung in § 6 Beteiligung der Stadt Baden Baden ermittelt.

Die am Kooperationsvorhaben teilnehmenden Städte und Gemeinden überweisen der Kreiskasse des Landkreises Rastatt nach Vorlage der Schlussrechnung und Abzug der Fördermittel die jeweiligen anfallenden Kostenanteile.

§ 4

Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt für die komplette Projektlaufzeit. Mit der Vergabe beginnt die Projektlaufzeit. Das Projekt endet mit der Abrechnung der Schlussrechnung und der Kostenanteile der Vertragsparteien.

§ 5

Innenverhältnis zwischen der Großen Kreisstadt Gaggenau und dem Landratsamt Rastatt

Das Landratsamt Rastatt übernimmt die Geschäftsführung sowie sämtliche Aufgaben der Projektkoordination und des Projektmanagements, den Zahlungsverkehr mit den teilnehmenden Städten und Gemeinden sowie alle administrativen Aufgaben, die bei der Projektdurchführung, wie Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Prüfung und

Abnahme der Leistungen und der Rechnungsprüfung anfallen. Die Große Kreisstadt Gaggenau stellt den Förderantrag, vergibt den Auftrag an den vom Landratsamt Rastatt ausgewählten Auftragnehmer und ist Adressat für die Abgabe von Angeboten und der Abrechnungen bzw. der Abschlagszahlungen des Auftragnehmers. Die Abschlagszahlungen leitet sie an das Landratsamt Rastatt weiter. Die Abschlagszahlungen werden aus Gründen der vereinfachten Abrechnung von der Kreiskasse beglichen.

§ 6

Beteiligung der Stadt Baden-Baden

Der Förderanteil der Stadt Baden-Baden wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe in dem gemeinsamen Förderantrag beantragt. Zur Beteiligung der Stadt Baden-Baden wird eine eigene Projektkostenstelle zur Erfassung der anteiligen Kosten eingerichtet. Die Leistungen werden in einer gemeinsamen Ausschreibung ausgeschrieben. Jedoch werden die Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis gesondert ausgewiesen.

§ 7

Vorzeitige Kündigung

Das Recht zur einseitigen Kündigung dieser Vereinbarung und zu dem Austritt bleibt unberührt. Das ausscheidende Mitglied haftet im Falle des vorzeitigen Austrittes für die bis zum Austritt entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Vereinbarung wird 27-fach ausgefertigt. Das Landratsamt Rastatt erhält zwei Fertigungen, die am Kooperationsvorhaben teilnehmenden Städte und Gemeinden sowie das Regierungspräsidium erhalten je eine Fertigung.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

gez.:

Vertreter der teilnehmenden Städte und Gemeinden und Landratsamt Rastatt

AUS DEN VEREINEN

Die Verantwortung für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine trägt der jeweilige Verfasser.

Bündnis 90 / Die Grünen
Gernsbach



Mahnwache

für eine humanere EU-Politik im Umgang mit Geflüchteten

Am Freitag, den 3. Juli, findet von 18 bis 19 Uhr eine weitere „Mahnwache für eine humanere EU-Politik im Umgang mit Geflüchteten“ an der Stadtbrücke Gernsbach, am Nepomuk, statt. Der Ortsverband Murgtal von Bündnis 90/Die Grünen unterstützt diese Mahnwache und ruft hiermit alle Einwohner*innen im Murgtal zur Teilnahme und zur Solidarität mit geflüchteten Menschen auf. Aufgrund der Corona-Verordnungen muss der Mindestabstand von 1,5 m zueinander eingehalten und eine Maske für Mund und Nase getragen werden. Personen, welche an COVID-19 erkrankt sind oder Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung aufweisen, ist die Teilnahme an der Versammlung untersagt.

Eine wöchentlich aktualisierte Stellungnahme des Ortsverbands zur Lage von Geflüchteten in Europa finden Sie online unter: <https://gruenlink.de/1ryb>

1. Frauen Fußball Club



Verbandstag beschließt Saisonende

Nun haben auch unsere Fußballmädels des 1. FFC Gernsbach die Gewissheit, dass die Spielrunde 2019/20 ein Ende hat. Die Covid-19-Pandemie und ihre Folgen sind schwer einzuschätzen und ob es wirklich am 1. September 2020 mit einer neuen Spielrunde weitergeht steht noch in den Sternen. Seit dem 14. Mai 2020 stehen unsere Mädels wieder mit Abstand auf dem Platz und haben trotz der vielen Auflagen viel Spaß zusammen. Wir werden weiter unserem Hobby Fußball nachgehen und weiter trainieren bis es dann irgendwann wieder losgeht.

Was man jetzt schon vermelden kann ist, dass wir fast in allen Mannschaftsteilen einen Zuwachs vermelden können

und fast keine Abgänge haben. Auch werden wir einige Veränderungen im Trainerbereich in den nächsten Tagen verkünden können, dies ist sehr wichtig für die weitere Entwicklung des Vereins.

Mit dem Platz 10 der Damen, Platz 10 der B-Mädchen, Platz 5 der D-Mädchen und Platz 3 der C-Mädchen war der Verein zufrieden. Jetzt heißt es weiter Spaß zu haben und gesund zu bleiben. Der Frauen- und Mädchenfußball in unserer schönen Stadt lebt!

Trainingszeiten im schönen Stadion sind im Moment: Dienstags 17:30-18:45, D-Mädchen und 19:15-20:45 Uhr Damen.

Donnerstags 19:15-20:45 Uhr C- und B-Mädchen und freitags 17:00-18:30 Uhr. Die großen Zeitabstände werden gebraucht, da die Mädels immer zeitversetzt kommen! Neue Damen und Mädchen sind sehr willkommen, aber vorher bitte kurze Rücksprachen mit dem Verein halten.

Fußball-Club 1911
Gernsbach



Altpapiersammlung

Die Jugendabteilung des FC Gernsbach veranstaltet am Samstag, 18. Juli, von 9 bis 12 Uhr am Färberthorplatz eine Altpapiersammlung. Für einen coronagemäßen Ablauf nach den derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln wird gesorgt sein.

Stadtkapelle
Gernsbach



Probenbetrieb wieder möglich

Seit März ruhte der Probenbetrieb aufgrund der Corona-Pandemie bei der Stadtkapelle Gernsbach komplett. Aufgrund der neuen Lockerungen und des erarbeiteten Hygienekonzeptes ist es nun wieder möglich, dass mit 20 Musikerinnen und Musikern Proben im Freien möglich sein werden. Die aktiven Mitglieder der Stadtkapelle

freuen sich riesig darauf, ihr Hobby wieder in der Gemeinschaft ausüben zu können, wenn auch unter erschwerten Bedingungen und strenger Einhaltung der ab 01.07.2020 geltenden Corona-Verordnung. Die erste Probe findet am 08.07.2020 im Schulhof der Von-Drais-Grundschule in der Zeit von 19.30 bis 21.00 Uhr statt. Die Probenzeit wurde extra gekürzt und früher angesetzt, dass die abendliche Ruhe der Anwohner nicht zu sehr belastet wird. Wir hoffen, dass die direkten Anwohner sich durch unsere Musik nicht gestört fühlen, sondern sie vielmehr als schöne Abwechslung in dieser für uns alle außergewöhnlichen Zeit sehen und freuen uns über das Verständnis hierfür.

theater im kurpark
Gernsbach



tik und Förderverein tik: Jahreshauptversammlungen

Am Donnerstag, 9. Juli, 19 Uhr, findet die Jahreshauptversammlung des tik-Fördervereins im kleinen Saal der Stadthalle Gernsbach statt. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem Neuwahlen der Vorstandschaft. Direkt im Anschluss folgt die Mitgliederversammlung von ‚theater im kurpark‘ mit dem Ausblick auf die Theatersaison 2020/21. Die Tagesordnungen wurden rechtzeitig veröffentlicht. Anträge zu den Tagesordnungen sind bis 6. Juli schriftlich bei der jeweiligen Vorstandschaft einzureichen. Ein Hygienekonzept wurde erarbeitet. Der Hygieneflyer wurde an die Mitglieder mit der Einladung per E-Mail verschickt und wird in gedruckter Form am Eingang zum Veranstaltungsort ausgelegt. Die entsprechenden Regelungen sind zwingend einzuhalten.

Schwarzwaldverein
Gernsbach



Jahreshauptversammlung

Am 17. Juli werden wir unsere Jahreshauptversammlung 2020 im kleinen Saal der Gernsbacher Stadthalle nachholen.

Der Beginn wird um 17 Uhr sein, der Einlass schon eine halbe Stunde früher. Die Tagesordnung, auch auf der Homepage des Vereins nachzulesen, ist die gleiche geblieben, wie sie die Vereinsmitglieder im März erhielten. Anträge der Mitglieder können bis zum 12. Juli per Brief oder Mail an den Vorsitzenden eingereicht werden. Die Einhaltung gesundheitlicher Sicherheitsmaßnahmen ist gesichert. Die Mitnahme eines Mund-Nasen-Schutzes ist erforderlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Anwesenheit
2. Gedenken an verstorbene Mitglieder
3. Berichte der Wege- und Wanderwart, der Jugendgruppe, der Heimverwaltung, des Schatzmeisters und Bericht des Kassenprüfers. Entlastungsantrag
4. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
5. Aussprache hierzu und Entlastungsantrag
6. Neuwahlen des Gesamtvorstands: Wahl des Versammlungsleiters, Wahl eines/einer 1. Vorsitzenden, Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden, Wahl in den Ämtern: Schatzmeister, Schriftführer, Wegewart, Wanderwart, Jugendbeauftragter, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsheimleitung, Beisitzer, evtl. Antrag auf weitere Beisitzer
7. Wahl zweier Kassenprüfer, nicht dem Vorstand angehörend
8. Wortmeldungen und Anträge

Turnverein
Gernsbach 1849



Hauptversammlung

In der Stadthalle Gernsbach führte der Turnverein Gernsbach am 26. Juni seine Jahreshauptversammlung durch. Geprägt waren die örtlichen Verhältnisse und der Sitzungsverlauf durch Corona-bedingte Beschränkungen. So war der Ablauf auf das satzungsrelevant Notwendige reduziert, es gab keine Ehrungen und auch keine Bewirtung.

Es waren Mitglieder aus allen Vereinsbereichen anwesend, wenngleich der Besuch hinter der Besucherzahl früherer Jahre zurückblieb. Die Vorstandsmitglieder Christine Binder und Jürgen Maisch ließen in ihrem Bericht das Jahr 2019 sowie das 1. Halbjahr 2020 Revue passieren. Neben den umfangreichen Sportan-



Hauptversammlung

Foto: TV Gernsbach

geboten für alle Generationen, die auch viele Wettkampferfolge beinhaltete, prägte das Jahr 2019 die Mitwirkung bei vielen Veranstaltungen im Rahmen des Stadtjubiläums „800 Jahre Gernsbach“. 2020 bestimmte die Corona-Pandemie seit Mitte März das Leben, was auch zur vorübergehenden Einstellung des kompletten Sportbetriebes führte. Seit 2. Juni wird nun unter Beachtung der Corona-Verordnungen eingeschränkt wieder Sport angeboten.

Die Vereinsverantwortlichen hoffen, spätestens nach den Sommerferien wieder ihr vollumfängliches Sportportfolio umsetzen zu können. Im Vereinsheim Sonnengarten ist seit einem Jahr ein neugeschaffenes „Grün-Team“ im Einsatz, dass durch ihr Wirken den Außenbereich erheblich aufwertete. Der Dank von Binder und Maisch galt allen Vereinsmitarbeitern für Ihr Engagement im Berichtszeitraum. Der gesamte Bericht kann auf der TVG-Homepage eingesehen werden. Dem Finanzbericht 2019 von Jürgen Maisch zufolge steht der Verein auf einem gesunden finanziellen Fundament. Jürgen Illig bestätigte für die Rechnungsprüfer eine ordnungsgemäße Kassenführung.

Die von Matthias Lanz beantragte Entlastung von Vorstand, Sportrat und Rechnungsprüfern wurde von den Anwesenden einstimmig erteilt. Bei den von Christine Binder geleiteten turnusgemäßen Wahlen wurde Finanzvorstand Jürgen Maisch einstimmig in seinem Amt bestätigt. Als Rechnungsprüfer folgt Matthias Lanz auf Birgit Schermer.

In diesem Jahr wird der TVG im Vereinsheim Sonnengarten die geplante Dach-

renovierung umsetzen. Ferner werden für das Vereinsheim neue Tische und Stühle angeschafft. Für beide Investitionen sind 32.500,- Euro im Haushaltsplan 2020 vorgesehen. In den Haushaltsplan, der üblicherweise zum Jahresbeginn erstellt wird, wurden die coronabedingten Änderungen eingearbeitet. Der Haushaltsplan, der einstimmig verabschiedet wurde, sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 109.300,- Euro vor.

Auf die in der Hauptversammlung übliche Terminvorschau wurde verzichtet, da die Auswirkungen der Corona-Pandemie aktuell keine zuverlässige Veranstaltungsplanung zulässt. Der TVG hofft jedoch, in einem Workshop Mitte November mit den Vorbereitungen für das 175-jährige Vereinsbestehen, dass der Turnverein im Jahr 2024 begehen kann, beginnen zu können.

Abteilung Leichtathletik

Altpapiersammlung

Am Freitag, 17. Juli, findet unsere diesjährige Altpapiersammlung statt. Von 15 bis 18 Uhr steht auf dem Pausenhof der Gemeinschaftsschule neben dem Stadion (kleine Sporthalle) der Container zur Aufnahme des Altpapiers bereit. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie dort Ihre Vorräte und vielleicht auch die Ihrer Nachbarn, Freunde und Verwandten abliefern könnten. Sollte es Ihnen nicht möglich sein das Papier selbst abzugeben, können Sie gerne einen Abholtermin vereinbaren. Bitte melden Sie sich bis spätestens 16.07.20 unter der Telefonnummer 68952 in Gernsbach bei Ilka Lanz. Der Erlös kommt ausschließlich unserer Schüler- und Jugendarbeit zugute.



Wandereinladungen

Flussbettwanderung am Sonntag, 5. Juli: Wanderung von Forbach bis Raunünzach der Murg entlang. Die Tour ist weglos mit kurzen Kletterstellen, Trittsicherheit ist erforderlich. Die Murg wird mehrere Male überquert. Ausrüstung: geeignetes Schuhwerk, Sonnenschutz, Vesper, wasserdichter Sack für Foto, Handy usw. - Abfahrt mit der Bahn: Gaggenau Bhf 8.38 Uhr / Gernsbach 8.44 Uhr. Teilnahme nur mit Anmeldung: Frieder Kräuter, Telefon 07224 40181.

Die Abendwanderung über 6 km am Mittwoch, 8. Juli, führt durch das schöne Igelbachtal zum Krummeck, Achterbahnwegle und über Kelterberg zurück. Treffpunkt 18.30 Uhr Rosarium im Kurpark Gernsbach. Info und Anmeldung: Agnes Pliester, Telefon 07224 4473.



Wiederaufnahme des Probebetriebes

Es sind derzeit nur kleine Schritte möglich, um fast völlig zum Erliegen gekommenen Aktivitäten neues Leben einzuhauchen. Da geht es dem Musikverein Hilpertsau nicht anders wie allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Einer dieser kleinen Schritte wird für die Kapelle die Wiederaufnahme des Probebetriebes sein. Der Bund Deutscher Blasmusik hat sich ins Zeug gelegt um den Musikvereinen ein Musterhygienekonzept an die Hand zu geben auf dessen Basis ein Probebetrieb möglich ist. Dabei sind aktuelle Erkenntnisse angesehener Institute in die Risikobewertung eingeflossen. Dass dabei kein unbeschwertes Musizieren wie in den Zeiten vor der Corona-Pandemie möglich ist, versteht sich dabei von selbst. Schon allein die einzuhaltenen Mindestabstände stellen eine große Hürde dar. Abgestimmt mit dem Ordnungsamt, hat die Vorstandschaft des Musikvereins Hilpertsau ein eigenes Hygienekonzept erstellt, dass den künftigen Probebetrieb regelt. Dabei hat sich sehr schnell die Erkenntnis herauskristallisiert, dass das Proben in einer größeren Gruppe fast nur im Freien möglich ist. So dürfen sich die Hilpertsauer Bürger in naher Zukunft über Blasmusikklänge im Dorf wundern. Das ist dann keines-

wegs als Freiluftkonzert gedacht, zum einen, weil sich natürlich über die letzten Monate ein gewisser Proberückstand aufgebaut hat und deswegen möglicherweise noch nicht jeder Ton sitzt, zum anderen ist natürlich das Vermeiden von Menschenansammlungen eine wichtige Maßnahme um das Ausbreiten des Virus zu verhindern. Man sollte die Musik einfach als willkommenes Lebenszeichen des örtlichen Vereinslebens betrachten.



Absage Termine

Die aktuelle Zeit verlangt weitreichende Einschränkungen für jeden von uns. Auch die musikalischen Auftritte und persönlichen Jubilarbesuche des Musikverein Obertsrot sind unter den Voraussetzungen und Hygienevorschriften undenkbar. Somit findet der geplante Auftritt bei den Baden-Badener Sommernächten am Samstag, 4. Juli nicht statt, da diese Veranstaltung abgesagt wurde. Schweren Herzens müssen wir auch unseren geplanten Dorfhock am Freitag, 10. Juli im heimischen Pfarrgarten absagen. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und bauen, gerade in diesen Zeiten, auf Ihre Unterstützung und Ihre Treue zu unserem Musikverein.



Schwimmbadöffnung und Arbeitsinsätze

Nach heutigem Stand soll das Schwimmbad Obertsrot am 10. Juli öffnen. Leider konnten die Mitglieder des Fördervereins noch nicht alle Außenanlagen herichten, da wegen der Corona-Pandemie das Gelände des Schwimmbades nicht wie die letzten Jahre üblich betreten werden durfte. Am Samstag, 4. Juli sollen nun die letzten Arbeiten erledigt werden. Hierzu bittet der Verein um Mithilfe. Um 9 Uhr geht es los, bitte bringen Sie Mundnasenschutzmasken mit, die Arbeiten sind im Freien, sodass auch der erforderliche Abstand zu Mithelfern eingehalten werden kann.

Wegen der Corona-Pandemie gelten besondere Bedingungen für den Badebetrieb. Um diese einzuhalten, bittet die Stadtverwaltung vom Förderverein jeden Badetag (Donnerstag bis

Dienstag) drei Personen zu stellen, die die Eingangskontrolle übernehmen und auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften achten. Dies zu bewältigen ist nicht einfach. Deshalb sucht der Verein Freiwillige, die einen solchen Dienst einmal oder mehrmals übernehmen können. Vorerst soll das Bad nur nachmittags öffnen. Heidi Fellmoser wird die Dienste koordinieren. Bitte melden Sie sich bei ihr (h.fellmoser@web.de oder 07224 4388). Unterstützen Sie bitte den Verein aktiv bei diesem Vorhaben. Wenn der Verein es nicht schafft genügend Personal zu stellen wird das Bad geschlossen bleiben.

Die Coronaregeln ändern sich wöchentlich, vielleicht kommt ja auch bald eine Erleichterung.



Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Der TV Obertsrot freut sich, dass nach den Neuerungen in der Corona-Verordnung nun wieder erste Sportangebote möglich sind. Derzeit finden die Gymnastik für Frauen und der Freizeitsport für Männer statt. Die Zumba-Stunden müssen bis nach den Sommerferien ausgesetzt werden. Die bereits bezahlte Kursgebühr wird auf den nächsten Kurs angerechnet.

Altpapiersammlung

Coronabedingt konnte der TV Obertsrot seine Altpapiersammlung nicht wie geplant durchführen. Als neuer Termin wurde der 10. Oktober festgelegt.



Der Dorfplatz ist bunt

Am letzten Samstag war wieder Leben auf dem Dorfplatz. Man hörte das vertraute Geräusch von Bohrern und Heckenscharen. Es wurde betoniert, geschnitten und gefegt. Es fühlte sich fast schon an, wie ein Bauwochenende. Nachdem wir das Bauwochenende dieses Jahr Corona-bedingt absagen mussten, haben wir uns in einer kleinen Gruppe getroffen, um dringend notwendige gärtnerische Arbeiten auszuführen. Das Wetter passte und so konnten wir

innerhalb von 3 Stunden wuchernde Hecken stutzen, die Rosen am Portal bändigen und einiges an Unkraut entfernen.

Unserem Aufruf, den Dorfplatz wieder etwas bunter zu machen, waren zahlreiche Staufener gefolgt und so konnten wir auch 10 neue Kunstleitpfosten aufstellen. Neu sind z. B. ein Pfosten in Form einer Rakete und ganz sicher ein Highlight, der Pfosten mit dem Gernsbacher und Staufener Wappen, einer Erdbeere und einem Bollenhut oben auf. Die Kieselsteinschlange wurde um einige bunte Steine verlängert und zwei Wimpelketten verschönern nun das



Der Staufener Kunstleitpfosten
Foto: Treffpunkt Staufenberg e. V.

Treffpunkt Portal und den Stammtisch an der Talschaukel. Es ist eine Freude zu sehen, mit wie viel Kreativität und Phantasie die Kunstwerke gestaltet wurden. Wer noch Kieselsteine anmalen möchte, kann sich gerne an den Steinen, die neben Casimir gelagert sind, bedienen und seine Kunstwerke dann auf den Dorfplatz bringen.

KidsBazar abgesagt

Der für den Herbst geplante KidsBazar muss auf Grund von Corona leider ausfallen. Wir hoffen aber, dass der Frühjahr-KidsBazar 2021 wie gewohnt wieder stattfinden kann. Wir werden rechtzeitig informieren.

Werkladen Staufenberg



Auflösung des Vereins

Verein Werkladen e.V., Gernsbach-Staufenberg - Bekanntmachung der Auflösung. Wie schon im letzten Jahr am 13. Juli 2019 angekündigt, löst sich der Verein auf. Die Sperrfrist von einem Jahr endet Mitte Juli und damit auch die Liquidation.

Ein dankbarer Gruß geht an alle Kursteilnehmer, die uns mehr als 25 Jahre die Treue gehalten haben.

Die Liquidatoren,
Agnes Pliester, Marion Fischer

Impressum:

Amtsblatt der Stadt Gernsbach.
Herausgeber: Stadt Gernsbach, Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach, Tel. 07224 644-0, Fax 07224 64464, E-Mail: stadtanzeiger@gernsbach.de. Textbegrenzung: 2.000 Anschläge.
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co.KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Julian Christ, Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach. Der Textteil (ohne Anzeigen) erscheint freitags ab 12 Uhr unter www.gernsbach.de. Die Verantwortung für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine trägt der jeweilige Verfasser. Verantwortlich für Stellungnahmen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates. Die Beiträge von externen Autoren spiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung wider. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenberatung: Außenstelle Gaggenau, Luisenstraße 41, 76571 Gaggenau, Tel. 07225 9747-0, Fax 07033 3209232, E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de. Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

CHRISTUSKIRCHE

Ev.-freikirchliche Gemeinde (Baptisten)

Sonntag, 5. Juli

10 Uhr Gottesdienst. Aufgrund der corona-bedingten Beschränkungen steht nur eine begrenzte Platzzahl zur Verfügung. Eine Anmeldung ist deshalb erforderlich bei Lothar Dieterle, Telefon 07228 9683792 oder E-Mail an lothar.dieterle@christuskirche-gernsbach.de.

Rumänische Gemeinde:

Samstag, 4. Juli

18 Uhr Bibel- und Gebetsstunde

Sonntag, 5. Juli

15 Uhr Serviciu divin romanesc (rumän. Gottesdienst)

PAULUSKIRCHE

Ev. Paulusgemeinde Staufenberg

Sonntag, 5. Juli

9.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 8. Juli

16.30 Konfirmanden-Unterricht

Der Gottesdienst am kommenden Sonntag findet um 9.30 Uhr wieder in Form der gemeinsamen ANDACHT IN DER KIRCHE statt. Die Orgel begleitet die Besinnung auf die Kirchenlieder. Die ANDACHT für ZUHAUSE steht jeweils auf der homepage www.paulus-gemeinde.de.

Das Thema am Sonntag, 5. Juli lautet: „Leben im Geist Gottes!“ Jesus sagt: „Seid barmherzig, wie euer Vater im

Himmel!“ Ein guter Maßstab! Eine echte Herausforderung. Und beste Aussichten auf Erfolg!

Bei der Gestaltung der ANDACHT IN DER KIRCHE werden die Hygiene-Schutzmaßnahmen erfüllt, die von der Landesregierung und dem Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt wurden. Niemand muss befürchten, sich zu infizieren.

Die Pauluskirche ist unter der Woche tagsüber geöffnet. Wir laden ein, bei einem Spaziergang in der Kirche Station zu machen und das **CORONA-Gebet** zu sprechen. Es liegt dort aus, steht aber auch auf unserer Homepage.

Zusätzlich lädt die Paulusgemeinde vom 1. Juli bis zum Ende des Monats an jedem Mittwoch von 19 bis 19.30 Uhr

zum **CORONA-GEBET IN DER Pauluskirche Staufenberg** ein. CORONA stellt eine direkte Bedrohung dar für Menschen mit körperlichen Schwächen oder Vorerkrankungen. Betroffen sind jedoch alle durch die vielen Einschränkungen und Verhaltensregeln. Immer deutlicher kommen die „Nebenwirkungen“ bei Kindern, einsamen Menschen und finanziell schwachen Familien zum Vorschein. Angst und Unsicherheiten bestimmen viele tägliche Gespräche ebenso wie Talkrunden und Expertenmeinungen.

Beim Beten werden diese Sorgen vor Gott zur Sprache gebracht. Persönliche Anwesenheit zeigt, wie wichtig dies ist. Pfr. Scholz und seine Frau Rita laden besonders Menschen mit konkreten Belastungen durch die CORONA-Krise ein, mit ihrer Not nicht allein zu bleiben. Wer für die eigene Familie oder Freunde und Bekannte beten möchte, ist ebenso herzlich willkommen. Das Gebet ist nicht auf die Paulusgemeinde begrenzt.

ST. JAKOBSKIRCHE

Ev. St. Jakobsgemeinde Gernsbach

Das Pfarrbüro ist erreichbar unter Tel. 07224-3394 oder Pfarramt@ekige.de. Erreichbarkeit Herr Pfarrer Ulrich Eger: Tel. 0163-2449437.

Sonntag, 5. Juli 2020

10 Uhr Gottesdienst, Pfr. Ulrich Eger
10.45 Uhr Gottesdienst, Pfr. Ulrich Eger

Mittwoch, 8. Juli 2020

19 Uhr Ältestenkreissitzung

KATH. SEELSORGEEINHEIT

Pfarrbüro

Hauptstr. 55, Telefon 07224 995790
E-Mail: pfarramt@kath-gernsbach.de
Homepage: www.kath-gernsbach.de

Pfarrbüroöffnungszeiten

Montag und Freitag: 9 bis 12 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 15 bis 18 Uhr
Bitte mit Mund-/Nasenschutz

Sprechzeiten bei Pfr. Rösch

Nach Vereinbarung, Montag 17 bis 18 Uhr Pfarrhaus Obertsrot, Dienstag 17 bis 18 Uhr Pfarrhaus Gernsbach.
Bitte mit Mund-/Nasenschutz

Gotteslob für gemeinsames Beten

Da wir im Gottesdienst weiterhin nicht gemeinsam singen dürfen, werden wir künftig die eine oder andere Liedstrophe miteinander beten. Dazu bitte ich Sie, möglichst ein eigenes Gotteslob

mitzubringen. Die Kirchen-Exemplare können wir aus hygienischen Gründen nicht ausgeben. - Danke allen, die sich als Sängern und Sänger in unsere Gottesdienste einbringen.

Pfarrer Rösch

Besuchsdienste

Nach langer Pause findet wieder ein Treffen der Besuchsdienste am Dienstag, 7. Juli, 18 Uhr, im Bernhardusheim Obertsrot statt. Herzliche Einladung dazu.

Susanne Floss

LIEBFRAUENKIRCHE

Kath. Kirchengemeinde Gernsbach

Di., 07.07.2020

18 Uhr Rosenkranz in der St. Jakobkirche
18.30 Uhr Hl. Messe, St. Jakobkirche

Do., 09.07.2020

16 Uhr Wort-Gottes-Feier im ASB am Hahnbach

MARIA HEIMSUCHUNG

Kath. Kirchengemeinde Lautenbach

So., 05.07.2020

08:45 Uhr Hl. Messe

HERZ-JESU

Kath. Kirchengemeinde

Obertsrot/Hilpertsau

Fr., 03.07.2020

18.30 Uhr Hl. Messe mit Aussetzung

So., 05.07.2020

10.30 Uhr Hl. Messe mit der Liebfrauen-gemeinde

Mo., 06.07.2020

18 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Hl. Messe

Do., 09.07.2020

18.30 Uhr Eucharistische Anbetung in der Krypta

ST. MAURITIUS

Kath. Kirchengemeinde Reichental

Sa., 04.07.2020

18.30 Uhr Hl. Messe

Do., 09.07.2020

18.30 Uhr Hl. Messe als Seelenamt für Waldemar Nazarek

JEHOVAS ZEUGEN

Aufgrund unserer sonst hohen Anwesen-zahl bei unseren Gottesdiensten und

den nach wie vor bestehenden Kontakt-beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie finden in unserem König-reichssaal keine Zusammenkünfte statt. Wir haben es eingerichtet, dass jeder, der es wünscht, an unseren Zusammen-künften per Video-Konferenz teilnehmen kann. Dadurch können Ehepaar, Singles, Familien mit Kindern bis zum 91-Jährigen alle Gemeindemitglieder und Interes-sierten unsere Zusammenkünfte mitver-folgen und sich sogar beteiligen.

Sonntag, 5. Juli

10 Uhr Vortrag: "Vernünftig handeln in einer unvernünftigen Welt"

10:35 Uhr Besprechung anhand der Zeitschrift Wachturm - Thema: "Lauf weiter bis zum Ziel". Paulus verglich den Lebensweg eines Christen mit einem Wettlauf. Welche seiner Ratschläge können uns heute helfen?

Möchten Sie die Zusammenkunft gerne übers Internet anschauen? Dann können Sie unter der Telefonnummer 07224 655661 anrufen. Hinterlassen Sie einfach Ihren Namen und Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter, dann rufen wir zurück und Sie erhalten die Zugangsdaten. Wir sind gerne für Sie da. Oder besuchen Sie unsere Webseite jw.org, die auf viele Fragen zuverlässige Antworten anhand der Bibel anbietet und durch Kurzvideos auch schwierige Themen gut erklärt.

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Weinauer Straße 32

Sonntag, 5. Juli

9.30 Uhr Gottesdienst für die Entschlafenen

Dienstag, 7. Juli

20 Uhr Chorprobe in Karlsruhe-Mitte

Mittwoch, 8. Juli

20 Uhr Gottesdienst

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Sonntag, 5. Juli

10 Uhr Gottesdienst in der kath. Kirche in Gausbach (Prädikantin I. Karius)

Sonntag, 12. Juli:

10 Uhr Gottesdienst in der katholischen Kirche in Gausbach (Pfarrerinnen M. Eger)

Es gibt 48 Plätze. Bis auf weiteres finden die Gottesdienste ohne Gesang und Abendmahl statt. Bitte bringen Sie zu Ihrem Schutz den Mund-Nasenschutz mit.